jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/5/22 96/16/0082

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.05.1996

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1955 §20;

Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH ist nur derjenige, in dessen Namen die Steuer entrichtet wurde, zur Antragstellung gem § 20 GrEStG 1955 berechtigt; es genügt dagegen nicht, daß die Abgabe aus dem Vermögen des Antragstellers bezahlt wurde (Hinweis E VS 12.12.1963, 505/62, VwSlg 2990 F/1963; E 27.3.1969, 1557-1559/67; E 13.11.1986, 86/16/0112; E 18.11.1991, 91/15/0113).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160082.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at